

3. Bei einem Beitritt mit Schuljahresbeginn wird für das laufende Kalenderjahr der hälftige Beitrag fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind.
3. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Einsprüche gegen eine Niederschrift sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zugänglichmachung zulässig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören
  - die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüferberichts
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Sie sind vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen (nicht anwesende Mitglieder) gewertet. Abstimmungen und Wahlen können per Handzeichen erfolgen, sofern nicht ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von allen vier Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird.
5. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende(r)
  - ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - ein/eine Schatzmeister/in
  - ein/eine Schriftführer/in
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt für eine Dauer von 2 Jahren.
5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Wahl von Nachfolgern.
6. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich.
8. Der Vorstand kann geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.